



## Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 1    Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2    Zweck des Vereins .....	2
§ 3    Vereinsvermögen .....	3
II. Mitgliedschaft .....	3
§ 4    Mitglieder .....	3
§ 5    Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 6    Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 7    Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 8    Ende der Mitgliedschaft .....	5
III. Verwaltung .....	6
§ 9    Organe .....	6
§ 10   Haftung der Organmitglieder und Vertreter .....	6
§ 11   Ordentliche Mitgliederversammlung .....	6
§ 12   Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	9
§ 13   Der Vorstand .....	9
§ 14   Der Vereinsbeirat .....	11
§ 15   Aufgaben einzelner Vereinsbeiratsmitglieder .....	11
§ 16   Ausschüsse .....	13
§ 17   Die Abteilungen .....	13
§ 18   Vereinsjugend .....	14
§ 19   Die Kassenprüfer .....	14
§ 20   Beschlussfassung und Wahlen .....	15
IV. Schlussbestimmungen .....	15
§ 21   Datenschutz .....	15
§ 22   Kinder- und Jugendschutz .....	16
§ 23   Auflösung .....	16
§ 24   Gleichberechtigungsklausel .....	16
§ 25   Inkrafttreten der Satzung .....	16



## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Heumaden 1893 e. V.“, abgekürzt: „TSV Heumaden 1893 e. V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Heumaden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter Nr. 107 eingetragen.
- 1.3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports jeder Art. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Pflege der Sportgemeinschaft sowie die Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen verwirklicht. Parteipolitische, ethnische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.
- 2.2. Zur Erhaltung und Erweiterung des Angebots für die Mitglieder kann der Verein Kooperationen eingehen. Über diese entscheidet der Vereinsbeirat.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§ 3 Vereinsvermögen**

- 3.1. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet und mit den laufenden Einkünften nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwendet.
- 3.2. Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen.
- 3.3. Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Vermögens- oder Gewinnanteile, Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.
- 3.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins steht dem Mitglied kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

- 4.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2. Jugendmitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger (Jugendmitglieder) bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese müssen sich im Antrag zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichten, in dem dieser volljährig wird. Hierauf ist im Aufnahmeantrag in deutlicher Form hinzuweisen.
- 5.2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Im Falle einer Ablehnung informiert der Vorstand den Vereinsbeirat hierüber.
- 5.3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft auch für einen begrenzten Zeitraum von einem bis zu vier Monaten (Kurzmitgliedschaft) zugelassen werden. Der Zeitraum beginnt mit dem Eingang des Antrags, falls er kein späteres Anfangsdatum nennt. Der Antragsteller ist bis zur Annahme oder Ablehnung seines Antrags zur vorläufigen Teilnahme am Übungs- und Sportbetrieb berechtigt.



### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Nutzung von Sportanlagen kann durch vom Verein erlassene Nutzungsordnungen näher geregelt werden.
- 6.2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-; Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 6.3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
- 6.4. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen und den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 6.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen;
  - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung etc.).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen gemäß a) bis c) nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein durch eine schuldhafte Verletzung dieser Pflichten ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Kurzmitglieder haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen und – sofern im Einzelfall vorgesehen – von besonderen Abteilungsbeiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet. Die Höhe der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren, der Abgeltung von Arbeitsstunden sowie von etwaigen Abteilungsbeiträgen und sonstigen Dienstleistungen der Mitglieder wird durch die Beitragsordnung des Vereins festgesetzt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- 7.2. Für Kurzmitglieder werden anstelle des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr besondere Beiträge erhoben. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand.



- 7.3. Der Verein ist zur Erhebung von Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss, wobei die Summe aller Umlagen pro Mitgliedsjahr das Dreifache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen darf.

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

- 8.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Kurzmitgliedschaft erlischt durch Ablauf des Zeitraums, für die sie beantragt wurde, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.
- 8.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins, die bis spätestens 30. September eines Geschäftsjahres eingegangen sein muss, und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Austrittserklärungen von Jugendmitgliedern müssen von deren gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.
- 8.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere
1. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist;
  2. ein grober Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen die Vereinsatzung, die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
  3. vereinschädigendes, unehrenhaftes Verhalten oder gröbliche Herabsetzung des Ansehens des Vereins oder seiner Organe, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsbeirat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Ausschluss anzukündigen und es ist ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vereinsbeirat oder schriftlich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vereinsbeirates ist eine Berufung an den Vorstand möglich. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Berufung abschließend. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- 8.4. Die nach § 8 Ziff. 8.3 an das Mitglied zu richtenden schriftlichen Mahnungen, Aufforderungen und Mitteilungen sind entbehrlich, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz geändert hat, ohne die neue Anschrift dem Verein mitzuteilen.
- 8.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände zurückzugeben. Der Ausschluss aus dem Verein entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Mitgliedsbeiträge.



### III. Verwaltung

#### § 9 Organe

- 9.1. Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung;
  2. der Vorstand;
  3. der Vereinsbeirat;
  4. der Vorsitzende Jugend.
- 9.2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 9.3. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG, über deren Höhe im Einzelfall der Vereinsbeirat beschließt, kann gezahlt, entstandene Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen können erstattet werden.
- 9.4. Der Verein kann zur Erledigung seiner laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Die Geschäftsstelle unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.
- 9.5. Über die Sitzungen und Versammlungen aller Organe, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind. Den Beteiligten ist auf Wunsch Einblick zu gewähren.
- 9.6. Der Vorstand kann jederzeit Einblick in die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen aller Organe nehmen.
- 9.7. Die Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins sind nicht öffentlich. Gäste können vom Vorstand eingeladen werden.

#### § 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

#### § 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

##### 11.1. Jahreshauptversammlung

- 11.1.1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung). Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung („Stuttgarter Zeitung“) zu erfolgen. Im Falle der schriftlichen Einladung ist Textform nach § 126 b BGB ausreichend. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.



### 11.1.2. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Berichte der Abteilungen; dies kann auch durch Auslegung schriftlicher Berichte erfolgen;
3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsbeirates, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer;
5. Neuwahlen und eventuelle Nachwahlen (§ 13.2.);
6. Bestätigung des Vorsitzenden Jugend, der Abteilungsleiter und des Vorstandsmitglieds/ der Vorstandsmitglieder, der/die nicht neu gewählt werden
7. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen, mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren für Kurzmitgliedschaften (§7.2.);
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

### 11.1.3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Berichte des Vorstands und der Abteilungen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstands und des Vereinsbeirates,
4. Neuwahlen,
5. eventuelle Nachwahlen (§ 13.2)
6. Bestätigung des Vorstandsmitglieds das nicht gewählt bzw. der Vorstandsmitglieder, die nicht gewählt werden, des Vorsitzenden Jugend und der Abteilungsleiter,
7. Anträge.

### 11.1.4. Neu zu wählen (§ 11.1.3. Nr.4) sind:

1. in jedem ungeraden Kalenderjahr Vorstand 2 und Vorstand 3,
2. in jedem geraden Kalenderjahr der Vorstand 1
3. in jedem Jahr:
  - a.) der Schriftführer,
  - b.) die drei Beisitzer im Vereinsbeirat,
  - c.) der Zeugwart,
  - d.) der Beauftragte für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - e.) der Technische Leiter,
  - f.) der Datenschutzbeauftragte,
  - g.) der Administrator und Websitebeauftragte,
  - h.) der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte,
  - i.) die Kassenprüfer.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.



- 11.1.5. Anträge zur Tagesordnung (§11.1.3. Nr. 7) müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt, es sei denn, es handelt sich um Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 11.1.6. Anträge auf Satzungsänderungen können nur in eine Jahreshauptversammlung eingebracht werden. Sie müssen zuvor als Tagesordnungspunkt unter „Anträge“ allen Mitgliedern bekannt gemacht worden sein. Für die Satzungsänderung ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 11.1.7. Die Jahreshauptversammlung wird von einem der drei Vorstandsmitglieder geleitet. Ist der Vorstandssprecher anwesend, wird die Sitzung durch dieses Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 11.2. Weitere Mitgliederversammlung**
- 11.2.1. Der Vorstand ist berechtigt, über die Jahreshauptversammlung hinaus jederzeit weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- 11.2.2. Auf schriftlichen Antrag von  $\frac{1}{10}$  der stimmberechtigten Mitglieder, der zu begründen ist, ist der Vorstand zur Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung verpflichtet.
- 11.2.3. Die weitere Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
1. Genehmigung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung,
  2. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
  3. Bericht des Vorstandes über aktuelle Vereinsangelegenheiten.
- 11.2.4. Für Einberufung und Ablauf der weiteren Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen in § 11.1.1., 11.1.5 und 11.1.7. entsprechend.





### § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1. Sie findet statt, wenn
1. während des Geschäftsjahres Nachwahlen entsprechend § 13.2 dieser Satzung notwendig sind,
  2. der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
  3. die Einberufung von mindestens 1/3 sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 12.2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die in § 11.1 aufgeführten Bestimmungen entsprechend. Die Einladungsfrist (§ 11.1.1.) kann allerdings bis auf eine Woche abgekürzt werden.
- 12.3. Die außerordentliche Hauptversammlung kann Mitglieder des Vereinsbeirats oder des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen; ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

### § 13 Der Vorstand

- 13.1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitglieder, nämlich:
- Vorstand 1
  - Vorstand 2
  - Vorstand 3

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Vorstandes untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten. Der Vorstand nimmt sich vor, diesen bei der jährlichen Hauptversammlung vorzustellen, andernfalls wird er den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Im Geschäftsverteilungsplan wird durch die Vorstandsmitglieder ein Vorstandssprecher benannt. In dieser Funktion obliegt ihm die Präsentation des Vereins gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und Presse sowie deren Information über Vereinsangelegenheiten. Ebenso ist er deren Ansprechpartner in Angelegenheiten des Vereins.

- 13.2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder für den Rest seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied bestimmen, welches das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zum nächsten Wahltermin (§ 11.1.4) ausübt. Findet eine solche Ernennung eines kommissarischen Vorstandsmitglieds nicht statt, so wird das ausscheidende Vorstandsmitglied für den Rest seiner Amtszeit durch Nachwahl in einer unverzüglich durchzuführenden außerordentlichen Mitgliederversammlung oder in der nächsten Jahreshauptversammlung ersetzt, falls diese innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet.



- 13.3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Bei Geschäften, für deren Vornahme ein Vormund nach § 1821 oder § 1822 BGB die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts benötigt, kann der Verein wirksam nur von allen gewählten Vorstandsmitgliedern vertreten werden. Im Übrigen besitzt jedes Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht.
- 13.4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung von Vereinsgeschäften Einzelausgaben im Rahmen des Haushaltsplans des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu tätigen. Darüber hinausgehende Ausgaben kann er im Einzelfall bei unaufschiebbaren Maßnahmen („Gefahr im Verzug“) tätigen sowie dann, wenn solche zur Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes erforderlich sind. Grundstücksgeschäfte bedürfen stets der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 13.5. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, der Vereinsjugend und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 13.6. Dem Vorstand obliegt die Ausarbeitung eines Haushaltsplans bis zur jeweiligen Jahreshauptversammlung. Der Haushaltsplan hat im Besonderen die den Abteilungen zuzuweisenden Mittel, unter Berücksichtigung deren voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben, auszuweisen.
- 13.7. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsaufgaben, die satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die Leitung des Vereins.
- 13.8. Dem Vorstand obliegt die Führung der Kassenbücher, Einnahme und Verwaltung der Beiträge und sonstiger Zuwendungen, Begleichung der satzungsmäßig zulässigen und genehmigten Ausgaben, Rechnungslegungen (Kassenabschluss), Erfüllung bestehender Steuerverpflichtungen. Der Geschäftsverteilungsplan regelt, welchem Vorstandsmitglied dieser Aufgabenbereich obliegt.
- 13.9. Zur Erledigung sämtlicher steuerlichen Aufgaben des Vereins und der steuerlichen Rechnungslegung beauftragt der Vorstand einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe. Ihm ist Vollmacht zur Vertretung und Wahrnehmung der den Verein betreffenden Steuerangelegenheiten gegenüber Behörden und Gerichten zu erteilen.



### **§ 14 Der Vereinsbeirat**

- 14.1. Der Vereinsbeirat besteht aus
1. den drei Mitgliedern des Vorstands,
  2. dem Vorsitzenden Jugend,
  3. dem Schriftführer,
  4. drei Beisitzern,
  5. dem Zeugwart,
  6. dem Beauftragten für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
  7. dem/den Technischen Leiter/n,
  8. einem gewählten Vertreter jeder Abteilung,
  9. dem/den Ehrenvorsitzenden,
  10. dem Datenschutzbeauftragten
  11. dem Administrator und Websitebeauftragten
  12. dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten
- 14.2. Die in § 14.1 Nr. 3 bis Nr. 7 sowie Nr. 10, 11 und 12 genannten Positionen bleiben bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Jahreshauptversammlung unbesetzt. Die Aufgaben werden übergangsweise vom Vorstand oder von Referenten wahrgenommen.
- 14.3. Dem Vereinsbeirat obliegt die Beratung, Beschlussfassung und Durchführung der ihm in der Satzung und von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.
- 14.4. Der Vereinsbeirat beschließt eine Ehrenordnung, durch die die Ernennung und die Rechte von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden geregelt werden. Beschlüsse zur Erstellung, Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vereinsbeiratsmitglieder.
- 14.5. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

### **§ 15 Aufgaben einzelner Vereinsbeiratsmitglieder**

- 15.1. Aufgaben des Vorsitzenden Jugend: Betreuung der gesamten Vereinsjugend, Bearbeitung aller vereinsinternen Jugendfragen und Förderung der kulturellen und geistigen Entwicklung der Jugendmitglieder gemäß Jugendordnung des Vereins.
- 15.2. Aufgaben des Zeugwarts: Erfassung, Verwaltung, Sorge um Pflege und Erhalt sowie ggf. Ergänzung und Ersatzbeschaffung des gesamten beweglichen und festen Inventars sowie aller Sportgeräte und -mittel. Anschaffungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- 15.3. Aufgaben des Beauftragten für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit: Koordination und Umsetzung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, Kontaktpflege mit internen (z.B. Mitglieder) und externen Zielgruppen (z.B. lokale Presse, Gemeinde, Sponsoren), enge Zusammenarbeit mit Vorstand und Abteilungsleitern.



- 15.4. Aufgaben der/des Technischen Leiter/s: Technische Betreuung der Liegenschaften. Diese Aufgabe kann auf mehrere Personen, bis zu max. vier Personen aufgeteilt werden. Optional kann eine Aufteilung auf die verschiedenen Liegenschaften des Vereins erfolgen.
- 15.5. Aufgaben des Schriftführers: Erstellung von Protokollen über Versammlungen der Mitglieder, der Sitzungen des Vereinsbeirats und der Vorstandssitzungen, insbesondere über gefasste Beschlüsse.
- 15.6. Aufgaben des Daten schutzbeauftragten: Der Datenschutzbeauftragte sorgt für die sachgemäße Umsetzung der geltenden nationalen und übernationalen Datenschutzgesetze, überarbeitet bestehende Abläufe und Mechanismen und ist Ansprechpartner für Neuerungen und Streitfragen.
- 15.7. Aufgaben des Administrators und Websitebeauftragten: Verwaltung der IT-Infrastruktur des Vereins, Fehlerbehebung und Überwachung der Systemleistung sowie das Administrieren der Zugriffsrechte in Netzwerken, Verantwortung für den sicheren Betrieb der IT-Systeme.
- 15.8. Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten: Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ist Anlaufstelle bei Fragen zum Kinder- und Jugendschutz für Vereinsmitglieder, Trainer/ Übungsleiter, Vereinsfunktionäre, Betroffene und deren Angehörige. Er fungiert zudem als Verbindungsstelle zwischen den Betroffenen und dem Vorstand. Er soll ein Problembewusstsein für die Gefahren bei Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern schaffen. Der offene Umgang mit dem Thema soll die Voraussetzung dafür schaffen, dass Betroffene sich bei Problemen vertrauensvoll an den Verein wenden können. In den Aufgabenbereich des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten fällt auch die Erarbeitung eines Handlungsleitfadens für den Krisenfall. Im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes soll der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte entsprechend dem Handlungsleitfaden Interventionsmaßnahmen einleiten und den Vorstand umgehend darüber in Kenntnis setzen. Die Bestellung des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten endet mit sofortiger Wirkung, wenn der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte im direkten Kontakt zu betreuten Kindern und Jugendlichen steht und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.



### § 16 Ausschüsse

- 16.1. Soweit es die Durchführung besonderer Vereinsaufgaben erfordert, kann der Vereinsbeirat hierfür Ausschüsse einsetzen. Durch Beschluss regelt er den Vorsitz und die Zusammensetzung dieser Ausschüsse.
- 16.2. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig und gegenüber dem Vereinsbeirat verantwortlich.
- 16.3. Für Ausschusssitzungen gelten die Bestimmungen in § 9.5. bis 9.7. entsprechend.

### § 17 Die Abteilungen

- 17.1. Die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen und gemäß § 2 dieser Satzung zu erfüllen.
- 17.2. Die Gründung einer Abteilung kann von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern des Vereins schriftlich beim Vereinsbeirat beantragt werden. Der Vereinsbeirat beschließt über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
- 17.3. Die Mitgliedschaft in der Abteilung wird von dieser selbst geregelt. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer dem Verein angehört.
- 17.4. Jede Abteilung hat mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durchzuführen, bei der ein Abteilungsvorstand zu wählen ist. Zu ihm gehören mindestens der Abteilungsleiter, der Abteilungskassier und – sofern der Abteilung Jugendmitglieder angehören – der Abteilungsleiter. Für die Einberufung gilt § 11.1.1, für die Durchführung der Versammlungen gelten § 9.5. bis 9.7. entsprechend. Die Abteilung ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten den Abteilungsleiter neu zu wählen, wenn er in der Jahreshauptversammlung nicht bestätigt wird.
- 17.5. Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 20.2 bis 20.5.
- 17.6. Der Abteilungsvorstand ist in seinem Aufgabenbereich selbständig und arbeitet unter eigener Verantwortung.
- 17.7. Die Abteilungen sind gehalten, Veranstaltungen gesellschaftlicher und sportlicher Art, derart durchzuführen, dass Abteilungs- und/oder Vereinsfremde Zutritt haben.
- 17.8.
  1. Die Abteilung kann sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten eine Abteilungsordnung geben. Diese muss der Vereinssatzung, insbesondere dem § 2 entsprechen und wird erst durch bestätigenden Beschluss des Vereinsbeirats wirksam.
  2. In ihr wird insbesondere die Zusammensetzung des Abteilungsvorstands geregelt, der von den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung gewählt sein muss.
  3. Vereinssatzung gilt vor Abteilungsordnung.



- 17.9. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen, können diese durch den Vorstand und die Kassenprüfer während des Geschäftsjahres jederzeit eingesehen und geprüft werden. Die Abteilungskassen sind Bestandteil der Hauptkasse.
- 17.10. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Vorstand bis zum 31.01. eines jeden Jahres vorzulegen. Bis zu diesem Termin sind auch die Kassenbücher für das letzte Geschäftsjahr vorzulegen.

### **§ 18 Vereinsjugend**

- 18.1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Jugendmitglieder an. Die Jugendordnung bestimmt, welche weiteren Mitglieder ihr angehören.
- 18.2. Die Vereinsjugend regelt ihre Angelegenheiten selbständig und eigenverantwortlich gemäß der von ihr aufzustellenden Jugendordnung.
- 18.3. Die Jugendordnung muss die Wahl des Vorsitzenden Jugend in einer Versammlung der Jugendmitglieder vorsehen. § 17.5 gilt für den Vorsitzenden Jugend entsprechend.
- 18.4. Für die Versammlung der Jugendmitglieder gelten § 11.1 Nr. 1 und Nr. 3 entsprechend.
- 18.5. Der Vorsitzende Jugend muss bei seiner Wahl durch die Versammlung der Jugendmitglieder volljährig sein. Die Bestellung des Vorsitzenden Jugend endet mit sofortiger Wirkung, wenn der Vorsitzende Jugend im direkten Kontakt zu betreuenden Kindern und Jugendlichen steht und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.
- 18.6. Die Jugendordnung und Änderungen derselben werden erst wirksam, wenn der Vereinsbeirat sie durch Beschluss bestätigt.

### **§ 19 Die Kassenprüfer**

- 19.1. Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, Haupt-, Jugend- und Abteilungskassen zu prüfen.
- 19.2. Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, den Abteilungsleitungen noch vorhandenen Ausschüssen angehören. Ihre Neutralität muss gewährleistet sein.
- 19.3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand schriftlich vorzulegen und der Jahreshauptversammlung vorzutragen.
- 19.4. Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt.



### § 20 Beschlussfassung und Wahlen

- 20.1. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 20.2. Beschlüsse der Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 20.3. Wählbar sind Mitglieder, die gemäß BGB voll geschäftsfähig sind. Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn der Versammlung eine schriftliche Zustimmung dieser Person zur Wahl vorliegt.
- 20.4. Wahlen und Abstimmungen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation (Handzeichen) erfolgen. Geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- 20.5. Den Ablauf der Versammlung bzw. Sitzungen der Organe regelt deren Geschäftsordnung.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 21 Datenschutz

- 21.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein bearbeitet.
- 21.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 21.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 21.4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.



### § 22 Kinder- und Jugendschutz

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche wie seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Als Träger der freien Jugendhilfe ist der Verein verpflichtet, von den Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einer vergleichbaren Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Diese Daten werden nur dann gespeichert und genutzt, wenn diese Einsichtnahme zu einem Ausschluss von der Tätigkeit führt. Die Daten werden drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit gelöscht.

### § 23 Auflösung

- 23.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vereinsbeirats oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder und nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens  $\frac{2}{3}$  aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit beschließen.
- 23.2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung drei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- 23.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Stuttgart, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### § 24 Gleichberechtigungsklausel

Alle in dieser Satzung aufgeführten männlichen Bezeichnungen gelten gleichermaßen auch für alle weiblichen und diversen Mitglieder des Vereins.

### § 25 Inkrafttreten der Satzung

- 25.1. Die Satzung wurde beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 29.03.2019.
- 25.2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung.